



Gehwegabsenkung – Was ist zu tun?

Eine Bordsteinabsenkung mit Anpassung des Geh- und Radweges im Bereich einer geplanten Zufahrt zu Staats- und Kreisstraßen bedarf in der Regel der Genehmigung nach Art. 19 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Bayern (BayStrWG) und ist beim zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen.

Der Sachbearbeiter der Gemeinde Feldkirchen- Westerham nennt Ihnen hier gerne den zuständigen Ansprechpartner.

Eine Bordsteinabsenkung mit Anpassung des Geh- und Radweges im Bereich einer geplanten Zufahrt zu einer gemeindlichen Straße bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Nur mit der Zustimmung der Gemeinde darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Hierbei kann der Grundstückseigentümer die Maßnahme selbst durch einen geeigneten Fachbetrieb durchführen oder aber die Gemeinde lässt die Maßnahme durchführen und der Grundstückseigentümer trägt alle im Zusammenhang notwendigen Ausgaben. Zur näheren Regelung der Durchführung ist eine vertragliche Regelung zwischen dem Antragssteller und der Gemeinde abzuschließen.

Einen Antrag auf Bordsteinabsenkung stellt man im Wesentlichen, um für eine Garagen-, Carport- oder andere Stellplatzzufahrt einen Bordstein inkl. der Nebenanlagen (Geh- und Radweg, Parkflächen u. ä.) absenken oder um eine vorhandene Absenkung beseitigen zu können.

In den Fällen, bei denen der Bordstein bzw. der Gehweg bereits auf ganzer Länge des Straßenzuges bereits abgesenkt ist, muss dennoch ein Antrag gestellt werden, da die vorhandene Geh- und/oder Radwegbefestigung in der Regel für eine regelmäßige Überfahung mit Fahrzeugen nicht ausgelegt ist. Hier muss der Geh- und/oder Radweg im Bereich der Zufahrt ertüchtigt werden.

Bereits jetzt möchten wir darauf hinweisen, dass auf jeden Fall sichergestellt werden muss, dass auf einem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser von diesem Grundstück geregelt abzuleiten ist. Keinesfalls darf es durch die Maßnahme zu einem Ableiten auf die gemeindliche Straße kommen.

Ist die Bordsteinabsenkung für einen Neubau einer Garage oder eines Carports erforderlich, so ist zu beachten, dass dieser Neubau i. d. R. der Genehmigung durch das Landratsamt Rosenheim bedarf, dies gilt ebenfalls für neu errichtete nicht überdachte Stellplätze.

Für die Bauausführung der Bordsteinabsenkung sind nur geeignete Fachunternehmen zugelassen. Die Gemeinde schließt jährlich einen Rahmenvertrag mit einem Fachunternehmen, welches in diesem Jahr gemeindliche Straßenbauarbeiten für die Gemeinde durchführt.

Um eine Bordsteinabsenkung herzustellen, ist in der Regel eine Absperrung des öffentlichen Straßenraumes erforderlich. Die entsprechenden Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen sind nach Zustimmung der Absenkung bei der Straßenverkehrsabteilung der Gemeinde Feldkirchen- Westerham zu beantragen.

Grundsätzlich ist bei Veränderung des öffentlichen Straßenraumes immer eine Genehmigung des Straßenbaulastträgers einzuholen. Vor und nach der Abnahme ist ein Vor- Ort Termin mit Abnahme notwendig.
Im Falle einer Bordsteinabsenkung ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Das erforderliche Formular steht für Sie zum Download bereit.

Grundlage für die Bearbeitung ist die vollständige Ausfüllung des Antragformulars und die Beifügung aller benötigten Unterlagen.

Die Gebühr für die Zustimmung beträgt zurzeit 30 € und ist unmittelbar nach Zustellung der Genehmigung zu zahlen. Die Kosten der Absenkung sind vom Antragsteller zu bezahlen. Bei zukünftigen Maßnahmen am Gehweg oder an der Straße können diese Kosten nicht im Rahmen der Beitragsabrechnung berücksichtigt werden.

Benötigte Unterlagen:

Neben dem vollständig ausgefüllten Antrag wird ein Lageplan im Maßstab 1:250 benötigt, in dem alle erforderlichen Angaben über Lage, Breite und Länge der geplanten Absenkung und über die Lage von eventuell zu versetzenden Straßenschildern und Beleuchtungsmasten enthalten sein müssen. Darüber hinaus ist ein Angebot einer Fachfirma einzureichen, mit welchem die geplante Maßnahme hinsichtlich der Sachgemäßheit überprüft wird.